

BGer 4A_321/2024 vom 1. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_321_2024

FR: TF 4A_321/2024 du 1 juillet 2024

IT: TF 4A_321/2024 del 1 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerde in französischer Sprache eingereicht.

Gemäss Art. 54 Abs. 1 BGG wird das bundesgerichtliche Verfahren in der Regel in der Sprache des angefochtenen Urteils geführt, weshalb das Urteil des Bundesgerichts vorliegend in deutscher Sprache ergeht.

E. 2

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 149 III 277 E. 3.1; 148 IV 155 E. 1.1; 143 III 140 E. 1).

E. 2.1

Beschwerden an das Bundesgericht sind hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann. Dazu muss in der Beschwerdeschrift unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt werden, inwiefern dieser Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2, 115 E. 2). Eine allfällige Verletzung von Grundrechten wird vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft, sondern nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

Unerlässlich ist im Hinblick auf Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG , dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 140 III 86 E. 2, 115 E. 2). Die Begründung hat ferner in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen und der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGE 143 II 283 E. 1.2.3; 140 III 115 E. 2). Stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere selbstständige Begründungen, so muss sich die Beschwerde mit jeder einzelnen auseinandersetzen, sonst wird darauf nicht eingetreten (BGE 142 III 364 E. 2.4 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 143 IV 40 E. 3.4).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur

berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können (Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel sind grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 99 Abs. 1 BGG).

Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Wenn sie den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2).

E. 2.3.1

Die Vorinstanz hat gestützt auf das Haftungsgesetz des Kantons Zürich (LS 170.1) erwogen, dass sie für die gestellten Ansprüche aus Staatshaftung nicht zuständig sei. Diese Anwendung des kantonalen Rechts prüft das Bundesgericht lediglich auf Willkür (Art. 9 BV ; BGE 139 III 252 E. 1.4; 135 III 513 E. 4.2). Eine solche Prüfung setzt entsprechende Rügen voraus, in denen klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Urteils dargelegt wird, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (oben E. 2.1). Die Beschwerdeführerin beantragt in der Sache auch vor Bundesgericht die Verurteilung zu einem Anspruch aus Staatshaftung, setzt sich dabei aber offensichtlich nicht hinreichend mit der Begründung des angefochtenen Urteils auseinander. Sie verweist pauschal darauf, die Leistung von Schadenersatz sei notwendig, um die durch die Ausweisung verletzten Rechte wiederherzustellen, ohne sich konkret mit der Anwendung des kantonalen Haftungsgesetzes und den entsprechenden Erwägungen zur Zuständigkeit der Vorinstanz zu befassen. Sie bezeichnet weder die kantonale Rechtsnorm, die qualifiziert unrichtig oder nicht angewandt worden wäre, noch zeigt sie anhand der angefochtenen Subsumtion im Einzelnen auf, inwiefern der Nichteintretensentscheid mangels Zuständigkeit offensichtlich unhaltbar ist (vgl. BGE 140 III 167 E. 2.1; 134 II 349 E. 3 ; 132 I 13 E. 5.1; 110 Ia 1 E. 2a; Urteil 4A_453/2014 vom 23. Februar 2015 E. 3.1).

E. 2.3.2

Die Vorinstanz legte einlässlich dar, dass die Beschwerdegegnerin zum Antrag auf Vollstreckung der Ausweisung aktivlegitimiert, dass der rechtskräftige Ausweisungsentscheid direkt vollstreckbar und, dass die Ausweisung verhältnismässig war. Die Beschwerdeführerin erhebt zwar eine Reihe von Vorwürfen (Verletzung der Bundesverfassung und der EMRK, Rechtsverweigerung, Diskriminierung, widersprüchliche Urteile, Missachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und des Rechts auf ein faires Verfahren sowie eine Verletzung von Verfahrensvorschriften der ZPO), aus denen sie ableitet, der Ausweisungsentscheid sei verfrüht vollstreckt worden. Nicht hinreichend begründet die Beschwerdeführerin, inwiefern sie darauf ein Recht auf Restitution der Wohnung ableitet, bzw. inwiefern die Vorinstanz ein solches Recht verletzt haben soll. Die Beschwerdeführerin unterbreitet dem Bundesgericht vielmehr in unzulässiger Weise ihre eigene Sicht der Dinge zu den Hintergründen der Ausweisung sowie den bisher durchlaufenen Verfahren und bekräftigt ihre vorinstanzlich vorgetragenen Standpunkte zur fehlenden direkten Vollstreckbarkeit. Sie hält der Vorinstanz pauschal entgegen, wesentliche Elemente unberücksichtigt gelassen zu haben, die Prüfung des

Interesses der Beschwerdegegner unterlassen und sich in Widerspruch zu vorhergehenden Urteilen gestellt zu haben, ohne jedoch konkret an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen und aufzuzeigen, inwiefern das angefochtene Urteil konkret Recht verletzt oder entscheidrelevante, offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellungen enthält.

E. 2.3.3

Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 2.4

Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob die Vorinstanz die Beschwerden zu Recht in einem kantonalen Aufsichtsbeschwerdeverfahren behandelte und das angefochtene Urteil überhaupt der Beschwerde ans Bundesgericht unterliegt (Urteile 4D_22/2023 vom 31. März 2023; 4D_34/2022 vom 3. August 2022; 4A_571/2013 vom 4. Februar 2014 E. 1.1).

E. 3

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist bereits wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.